



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) HENGSTENBERG GMBH & Co. KG

1. Anwendungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (folgend: AVB) gelten für alle Verträge zwischen der Firma HENGSTENBERG GmbH & Co. KG, Mettinger Straße 109, 73728 Esslingen (folgend: HENGSTENBERG) und ihren Kunden (folgend: Besteller), soweit es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden die vorliegenden AVB keine Anwendung

1.2 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichungen hiervon sind nur wirksam, wenn sie von HENGSTENBERG schriftlich bestätigt worden sind. Entgegenstehenden Vertragsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die AVB gelten auch dann, wenn HENGSTENBERG in Kenntnis entgegenstehender oder von den AVB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von HENGSTENBERG maßgebend.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote von HENGSTENBERG sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch die Bestellung des Bestellers und die Annahme von HENGSTENBERG zustande.

2.2 Angebote von HENGSTENBERG basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normen. Falls der Besteller für HENGSTENBERG zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes wünscht, wird HENGSTENBERG die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie Lieferterminen in einem erweiterten Angebot darlegen. Die vorbehaltlose Entgegennahme der ersten (Teil-)Lieferung gilt auch als Annahme des erweiterten Angebots durch den Besteller.

2.3 Der Vertrag mit dem Besteller wird unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von HENGSTENBERG durch seine Zulieferer abgeschlossen. Dieser Vorbehalt hängt davon ab, dass mit dem Zulieferer ein deckungsgleiches Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde und HENGSTENBERG die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert; HENGSTENBERG erstattet die Gegenleistung, soweit sie bereits bezahlt wurde, in diesem Fall unverzüglich zurück.

3. Liefer- und Leistungsgegenstand/Mindestmengen

3.1 Die Lieferungen von HENGSTENBERG entsprechen dem schriftlich festgehaltenen Vertragsinhalt. Eine andere oder weitergehende Beschaffenheit des Liefergegenstandes gilt nur dann als vereinbart, wenn sie von HENGSTENBERG ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

3.2 Unsere Lieferungen erfolgen ab einer Mindestmenge von 2t in sortenreinen Paletten. Für die Bestimmung des Gewichts der Lieferung ist das bei der Absendung im Lieferwerk vom HENGSTENBERG festgestellte Gewicht maßgebend.

3.3 Darstellungen in Dokumentation, Produktbeschreibungen oder Werbung von HENGSTENBERG stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung, Zusicherungen oder Garantien dar. Beschaffenheitsangaben und Garantien sind als solche zu bezeichnen und bedürfen der schriftlichen Bestätigung von HENGSTENBERG. Ohne diese schriftliche Bestätigung führen Werbung oder sonstige öffentliche Äußerungen ebenfalls zu keinen Verpflichtungen von HENGSTENBERG.

3.4 Überlässt HENGSTENBERG dem Besteller Verkaufsdiskontrollen, Verkaufsregale, Muster, oder ähnliche Gegenstände zur Verkaufsförderung, so erfolgt die Überlassung, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leihweise. Der Besteller hat diese Gegenstände pfleglich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und diese auf Anforderung von HENGSTENBERG unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an HENGSTENBERG zurückzusenden. Sind die Gegenstände bei Rücklieferung beschädigt oder werden sie nicht oder nicht vollständig zurückgeliefert, ist der Besteller verpflichtet HENGSTENBERG den Neuwert der Gegenstände abzüglich eines angemessenen Gebrauchsnachlasses zu erstatten.

3.5 Die gelieferte Ware darf nur unverändert in Originalverpackung weiterverkauft werden.

3.6 Der Versand erfolgt in handelsüblicher Verpackung auf Gefahr des Käufers. Wird eine andere Verpackungsart gewünscht, so bedarf dies besonderer Vereinbarung. Bei Anlieferung ist die gleiche Anzahl tauschfähiger Euro-Paletten Zug um Zug zu übergeben. Nicht getauschte Euro-Paletten werden zum Wiederbeschaffungswert ohne Abzug in Rechnung gestellt. Tauschfähig sind nur einwandfreie Euro-Paletten mit entsprechenden Brandzeichen.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1 Liefertermine und -fristen sind schriftlich zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsschluss. Bei nachträglichen Vertragsänderungen entfällt der bisherige Liefertermin; HENGSTENBERG und der Besteller vereinbaren in diesem Fall einen angemessenen neuen Liefertermin. Die Vorlaufzeit für Bestellungen von Kartonware beträgt 3 Werktage. Bis 9 Uhr am Bestelltag eingegangene Bestellungen werden am übernächsten Werktag ausgeliefert. Für Displaybestellungen gilt eine Vorlaufzeit von 10 Werktagen, bei Eingang der Bestellung bis 9 Uhr am Bestelltag. In Hochzeiten (z.B. Weihnachtsgeschäft) behält sich HENGSTENBERG längere Vorlaufzeiten vor. HENGSTENBERG wird den Käufer über solche Verlängerungen in Textform informieren. Vorlaufzeiten für Sonderverpackungen (z.B. Mischtray) sind nach Absprache festzulegen.

4.2 Die Einhaltung von vereinbarten Terminen und Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang von Bestellungen und Lieferabrufen und sämtlichen vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben voraus.

4.3 Wenn HENGSTENBERG auf die Mitwirkung oder Informationen des Bestellers wartet oder sonst in der Vertragsdurchführung unverschuldet behindert ist, gelten die Liefer- und

Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach dem Ende der Behinderung als verlängert. HENGSTENBERG muss dem Besteller die Behinderung zuvor mitteilen.

4.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von HENGSTENBERG verlässt oder HENGSTENBERG dem Besteller die Versandbereitstellung mitgeteilt hat. Dies gilt nicht, wenn im Vertrag eine Anlieferung auf Kosten von HENGSTENBERG vereinbart wurde.

4.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Schuldet HENGSTENBERG Sukzessivlieferungen nach Abruf des Bestellers, gilt folgendes:

4.5.1 Eine Lieferung von HENGSTENBERG stellt keine Teillieferung im Sinne vorstehenden Sinne dar und löst damit den auf die gelieferte Ware entfallenen Vergütungsanspruch aus.

4.5.2 Wird bei Sukzessivlieferung vom Besteller mehr als die vereinbarte Gesamtmenge abgerufen, so besteht insoweit keine Lieferpflicht von HENGSTENBERG.

4.5.3 Bei Sukzessivlieferungsverträgen hat der Besteller annähernd gleiche Monatsmengen abzurufen. Erfolgt der Abruf nicht rechtzeitig, so kann HENGSTENBERG nach fruchtlosem Ablauf einer von HENGSTENBERG gesetzten angemessenen Nachfrist die ausstehenden Lieferungen selbst einteilen und liefern oder nach Wahl von HENGSTENBERG hinsichtlich des noch rückständigen Teil der Lieferungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn nach § 252 BGB, verlangen.

4.5.4 Gerät der Besteller bei Sukzessivlieferungsverträgen mit der Zahlung für eine Teillieferung in Verzug, ist HENGSTENBERG - unbeschadet sonstiger Rechte - von der Pflicht zu weiteren Teillieferungen befreit, bis der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachgekommen ist.

4.6 Wird der Versand auf Wunsch oder auf Veranlassung des Bestellers ganz oder teilweise verzögert, so gilt folgendes: Dem Besteller werden, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitstellung durch HENGSTENBERG an ihn oder den beauftragten Transporteur, sämtliche durch die Verzögerung entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Lagerung, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungswertes des Transportgutes für jeden Monat berechnet, soweit nicht der Besteller einen geringeren Schaden nachweist. Dies gilt auch, soweit der Besteller oder der von ihm benannte Transporteur die Zustimmung verweigert, das Transportgut auf einem zumutbaren anderen als dem vereinbarten Transportweg zu versenden. HENGSTENBERG ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Abnahmefrist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

4.7 HENGSTENBERG kommt nur durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform, gesetzte Nachfristen müssen zumindest zwölf Arbeitstage betragen.

4.8 Hat HENGSTENBERG die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten, ist eine Verzugsentschädigung auf 0,5% pro Woche, insgesamt aber auf höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist jedoch eine Verzugsentschädigung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4.9 Will der Besteller wegen Nichteinhaltung verbindlicher Fristen und Termine darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistungen verlangen, muss er HENGSTENBERG erst eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt haben und die Konsequenz des fruchtlosen Ablaufs zusammen mit der Fristsetzung angedroht haben.

4.10 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

4.11 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von HENGSTENBERG nicht zu vertretende Störungen, insbesondere Krieg, Feuer, Aussperrung, Transportstörung, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen, Ernteauffälle oder Missernten oder Energie- oder Wasserversorgungsschwierigkeiten, auch solche die Zulieferer betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen bis zur Beseitigung des Hindernisses und eine angemessene Nachfrist. Zu den von HENGSTENBERG nicht zu vertretenden Störungen im Sinne des vorstehenden Satzes zählen auch (vorübergehende) Betriebsschließungen infolge behördlicher Anordnungen oder Allgemeinverfügungen, insbesondere aufgrund von Pandemien oder des Infektionsschutzgesetzes sowie Betriebsbehinderungen oder Produktionsausfälle aufgrund von Pandemien oder vergleichbaren Umständen. HENGSTENBERG informiert den Besteller über eine solche Störung unverzüglich.

4.12 Im Falle von Minderernten, Missernten oder Ernteschäden ist HENGSTENBERG berechtigt, die vereinbarte Lieferung zu verweigern. HENGSTENBERG wird in diesem Fall dem Besteller ein neues Angebot unterbreiten, das in Menge und Preis der besonderen Erntesituation Rechnung trägt. Schon erfolgte Teillieferungen gelten als selbständiges Geschäft. Wegen der noch ausstehenden Mengen darf die Regulierung der Teillieferung nicht verweigert werden.

4.13 Im Fall des Hinausschiebens der Lieferung aus den in Ziffer 4.11 und 4.12 genannten Gründen entsteht kein Recht des Bestellers zur Nachfristsetzung und zum Rücktritt. Schadensersatzansprüche wegen Rücktritts sind ausgeschlossen. Bei grob fahrlässig herbeigeführter verspäteter Lieferung ist der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf den voraussehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.14 Kommt es nach Ankunft des LKW am Bestimmungsort zu Verzögerungen von mehr als zwei Stunden, die dem Risikobereich des Bestellers zuzuordnen sind, so stellt HENGSTENBERG dem Besteller aus abzutretendem Recht des Spediteurs für jede weitere Stunde ein Standgeld in Höhe von € 50,00 in Rechnung. Die Geltendmachung eines aus dem Annahmeverzug des Bestellers resultierenden weitergehenden Schadens behält sich HENGSTENBERG vor, soweit dieser nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten war. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

5. Gefahrübergang

5.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn HENGSTENBERG die Ware zum Versand gebracht oder diese abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers versichert HENGSTENBERG die Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken.

5.2 Der Versand erfolgt in handelsüblicher Verpackung. Wird eine andere Verpackungsart gewünscht, so bedarf dies besonderer Vereinbarung.

5.3 Wird die Lieferung aus vom Besteller zu vertretenen Gründen verzögert oder kommt der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit Eintritt des Annahmeverzuges auf den Besteller über.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer exklusive Verpackung und Versicherung. HENGSTENBERG ist nicht verpflichtet Verpackungsmaterial zurückzunehmen.

6.2 HENGSTENBERG behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen, externen, außerhalb der Kontrolle von HENGSTENBERG stehenden Preissteigerung (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zollsatzänderungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) erforderlich ist, und HENGSTENBERG sichert eine Preissenkung zu, wenn externe Kosten (wie etwa Zölle) gesenkt werden oder ganz entfallen. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen wird HENGSTENBERG dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Preisanpassungen, die den ursprünglich vereinbarten Preis um mehr als 15 % überschreiten, führen zu einem Rücktrittsrecht des Bestellers, welches unverzüglich uns schriftlich auszuüben ist.

6.3 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlt der Besteller innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 1 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen netto ohne jeden Abzug. HENGSTENBERG kann jedoch die Belieferung auch von der Zahlung Zug um Zug oder einer Vorauszahlung abhängig machen, z.B. wenn zum Besteller noch keine Geschäftsbeziehung besteht, oder wenn die Lieferung ins Ausland erfolgt oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Besteller zu zweifeln. Skontoabzüge sind nur zulässig, sofern keine bereits fälligen Rechnungen offen stehen.

6.4 Die Rechnung wird mit jeder einzelnen Lieferung oder Leistung gestellt. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist ist HENGSTENBERG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von HENGSTENBERG auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6.5 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Er darf seine Forderungen nicht an Dritte abtreten.

7. Gewährleistung

7.1 HENGSTENBERG leistet für die vertragsgemäße Beschaffenheit (vgl. Ziffer 3.1) nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr, soweit nichts anderes vereinbart ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, weiterverarbeitet wurde. Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit

7.2 HENGSTENBERG kann den Besteller bei behaupteten Gewährleistungsansprüchen bei der Suche nach dem Fehler unterstützen. Wenn der Fehler nicht nachweislich HENGSTENBERG zuzuordnen ist, stellt HENGSTENBERG diese Leistungen dem Besteller in Rechnung.

7.3 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann HENGSTENBERG zunächst Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht von HENGSTENBERG, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. HENGSTENBERG ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt bzw. erstattet HENGSTENBERG nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann HENGSTENBERG vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar. Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Gegenstand an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist, werden von HENGSTENBERG nicht übernommen; es sei denn, dass HENGSTENBERG wusste, dass dies dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

7.4 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.5 Für Schadensersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die Regelungen in Ziffer 9 der vorliegenden AVB.

7.6 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7 entsprechend.

7.7 Soweit eine EAN-Codierung zur Anwendung kommt, wird HENGSTENBERG im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Lesbarkeit achten. Eine Haftung hierfür wird seitens HENGSTENBERG jedoch nicht übernommen.

8. Kenntnis, Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 HENGSTENBERG haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Besteller bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB).

8.2 Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist HENGSTENBERG hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von HENGSTENBERG für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

9. Haftung von HENGSTENBERG im Übrigen

9.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet HENGSTENBERG bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadensersatz haftet HENGSTENBERG – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HENGSTENBERG, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von HENGSTENBERG jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3 Die sich aus Ziffer 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden HENGSTENBERG nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Verjährung

10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

10.2 Die vorstehende Verjährungsfrist des Kaufrechts gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gemäß Ziffer 9.2 Satz 1 und Ziffer 9.2 Satz 2 lit. a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von HENGSTENBERG aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich HENGSTENBERG das Eigentum an den verkauften Waren vor.

11.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat HENGSTENBERG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die HENGSTENBERG gehörenden Waren erfolgen.

11.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist HENGSTENBERG berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; HENGSTENBERG ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf HENGSTENBERG diese Rechte nur geltend machen, wenn HENGSTENBERG dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

11.4 Der Besteller ist bis auf Widerruf gemäß unten Ziffer 11.4.3 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

11.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von HENGSTENBERG entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei HENGSTENBERG als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt HENGSTENBERG Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

11.4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von HENGSTENBERG gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an HENGSTENBERG ab. HENGSTENBERG nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 11.2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

11.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben HENGSTENBERG ermächtigt. HENGSTENBERG verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber HENGSTENBERG nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und HENGSTENBERG den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 11.3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann HENGSTENBERG verlangen, dass der Besteller HENGSTENBERG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist HENGSTENBERG in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

11.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von HENGSTENBERG um mehr als 10 %, wird HENGSTENBERG auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl von HENGSTENBERG freigeben.

12. Rechte

12.1 Von HENGSTENBERG an den Besteller zur Verfügung gestellte Unterlagen, Muster, Vorschläge, Dokumentationen usw. sind geistiges Eigentum von HENGSTENBERG und dürfen nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt oder ein Vertrag beendet ist, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht mehr benutzt werden.

12.2 Alle Rechte an dem Erzeugnis, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und –durchführung von HENGSTENBERG an den Besteller überlassenen Sachen, Unterlagen und Informationen stehen im Verhältnis zum Besteller ausschließlich HENGSTENBERG zu, auch soweit diese durch Vorgaben oder Mitarbeit des Bestellers entstanden sind. Dies gilt ausdrücklich auch für schutzfähige Erfindungen, die im Rahmen der Rechtsbeziehungen mit HENGSTENBERG entstanden sind. Das Urheberrecht erstreckt sich auch auf die mitgelieferten Dokumentationen des Erzeugnisses.

13. Rechte Dritter

13.1 HENGSTENBERG gewährleistet, dass dem Erzeugnis keine Rechte Dritter entgegenstehen.

13.2 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechts im Sinne von Ziffer 12 (im Folgenden: "Schutzrechte") durch von HENGSTENBERG gelieferte, vertragsgemäß genutzte Erzeugnisse gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet HENGSTENBERG gegenüber dem Besteller wie folgt:

13.2.1 HENGSTENBERG wird nach seiner Wahl auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Erzeugnis erwirken, das Erzeugnis so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Erzeugnis austauschen. Ist HENGSTENBERG dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, hat er das Erzeugnis gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

13.2.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von HENGSTENBERG bestehen nur dann, wenn der Besteller HENGSTENBERG über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und HENGSTENBERG alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Erzeugnisses aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, muss er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Soweit der Besteller die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind seine Ansprüche ausgeschlossen.

13.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von HENGSTENBERG nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Erzeugnis vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von HENGSTENBERG gelieferten Erzeugnissen eingesetzt wird.

13.4 Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferant sind ausgeschlossen; Ziffer 10 (Haftung von HENGSTENBERG im Übrigen) bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag.

13.5 Die Vertragspartner werden sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten und sich Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

14. Schlussbestimmungen

14.1 HENGSTENBERG und der Besteller sind sich einig, bei der Geltendmachung von Rechten eine einvernehmliche Lösungssuche zu betreiben; sie werden dabei die jeweilige besondere Situation des Vertragspartners berücksichtigen.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieser AVB und der getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

14.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Esslingen oder nach Wahl von HENGSTENBERG der Sitz der Betriebsstätte, die die Bestellung ausführt, sofern der Besteller ein Unternehmer, eine juristische Person des



öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch, wenn der Besteller nach Vertragsschluss seinen Sitz aus dem Inland verlegt.

14.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

Hengstenberg GmbH & Co. KG

Weinessig-, Sauerkonserven- und Feinkostfabriken
73726 Esslingen am Neckar

Sitz: Esslingen, Amtsgericht Stuttgart, HRA 210281

Komplementär: Hengstenberg Geschäftsführungs-GmbH,

Sitz: Esslingen, Amtsgericht Stuttgart, HRB 211904

Verwaltungsrat: Albrecht Hengstenberg (Vorsitzender)

Geschäftsführer: Aymeric de La Fouchardière (Vorsitzender), Henri Pilot

Stand: 12. Dezember 2023